

ZBB 2008, 121

KapMuG § 1

Musterfeststellungsantrag nur bei Anhängigkeit der Hauptsache in erster Instanz

BGH, Beschl. v. 03.12.2007 – II ZB 15/07 (OLG München), ZIP 2008, 137 = WM 2008, 124 = EWiR 2008, 119 (Balzer/Warlich)

Amtliche Leitsätze:

1. Ein Musterfeststellungsantrag ist nach § 1 Abs. 3 Satz 1 № 1 Satz 2 KapMuG wegen Entscheidungsreife des Hauptsacheverfahrens zurückzuweisen, wenn der Tatsachenstoff hinreichend geklärt ist und die Entscheidung des Hauptsacheverfahrens nicht von einer Rechtsfrage abhängt, die in dem Musterfeststellungsantrag als Feststellungsziel genannt ist.
2. Ein im ersten Rechtszug gestellter Musterfeststellungsantrag wird unzulässig, wenn das Hauptsacheverfahren nicht mehr im ersten Rechtszug anhängig ist.